

GEBÜHRENVERORDNUNG
mit Benützungsbestimmungen
für Turnhalle, Gemeindesaal und Schulhaus
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG



01. Januar 2011

Mit Änderungen vom 16.12.2020 ¹⁾

Der Gemeinderat,

auf Antrag vom Ressort öffentliche Sicherheit und Verkehr

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Tarifgruppen

Für die Benützung der Turnhalle, des Gemeindesaals und Räume des Schulhauses sowie des Spiel- und Sportplatzes kommen folgende Tarife zur Anwendung:

Tarif 1:

für ortsansässige Vereine, Organisationen und Gewerbe.

Tarif 2:

für Veranstaltungen von Organisatoren ohne Wohnsitz in der Gemeinde.

Für Veranstaltungen des Militärs kommt Tarif 1 zur Anwendung sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vermerkt ist.

Art. 2

Reservationen

Reservationen für die Turnhalle wie den Gemeindesaal sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Diese sind erst verbindlich, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt oder die entsprechende Mietvereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Art. 3

Vorzeitiges Einrichten

Werden Räume (Gemeindesaal/Turnhalle) zum Vorbereiten für Veranstaltungen/Kongresse im Voraus beansprucht, beträgt die Gebühr Fr. 100.-- pro angebrochenen Tag.

II. Turnhalle

Art. 4

Grundsatz

In der Benützungsgebühr der Turnhalle sind die allgemein zur Verfügung stehenden Geräte, die Garderoben und die Duschanlage eingeschlossen.

Art. 5

Ordentliche Vereinsübungen

Für die ordentlichen Übungen der regelmässigen einheimischen Benutzer wird eine Jahrespauschale von Fr. 200.-- erhoben. Eine Reservation für die Benützung am Samstag/Sonntag ist unumgänglich.

Art. 6

Einzelbenützung	Einzelbenützung	Tarif 1	Tarif 2	Weekend
	Jugendturnen pro Std.	gratis	Fr. 20.--	Fr. 25.--
	bis 3 Std.	gratis	Fr. 50.--	Fr. 65.--
	bis 6 Std.	gratis	Fr. 90.--	Fr. 115.--
	Erwachsenenturnen pro Std.	Fr. 20.--	Fr. 30.--	Fr. 35.--
	bis 3 Std.	Fr. 50.--	Fr. 80.--	Fr. 100.--
	bis 6 Std.	Fr. 90.--	Fr. 150.--	Fr. 195.--
	Militär pro Std.	Fr. 25.--		

Art. 7

Garderobe und Dusche Die Benützung der Garderobe und Dusche, ohne Turnhalle, kostet pro Tag Fr. 100.--.

Art. 8

Disco ¹ Für die Discoveranstaltung von ortsansässigen Vereinen gilt die durch den Gemeinderat festgelegte Pauschalgebühr.

² Für nicht sportliche Veranstaltungen in der Turnhalle gelten die gleichen Ansätze wie im Gemeindesaal.

III. Gemeindesaal

Art. 9

Grundsatz ¹ In der Gebühr ist die Benützung der vorhandenen Einrichtung und des Mobiliars eingeschlossen. Die gewünschte Bestuhlung ist mit dem Hauswart mindestens 8 Tage vor dem Anlass abzusprechen.

Haftung ² Für Beschädigung an den Gebäulichkeiten und an Einrichtungen haftet der Organisator gemäss Mietvereinbarung.

³ Werden Einrichtungen vom Organisator installiert, ist dies dem Hauswart vor dem Anlass zu melden. Für allfällige Beschädigungen an diesen Einrichtungen haftet die Gemeinde als Gebäudeeigentümerin nicht.

⁴ Im Gemeindesaal ist das Tanzen aus Sicherheitsgründen nur auf der Bühne gestattet.

Art. 10

Ordentliche Vereinsübung Für die ordentlichen Übungen der regelmässigen einheimischen Benutzer wird eine Jahrespauschale von Fr. 200.-- erhoben. Eine Reservation für die Benützung am Samstag/Sonntag ist unumgänglich.

Art. 11

Einzelne Veranstaltungen

Veranstaltungen einheimischer Vereine,
Generalversammlung ortsansässiger
Unternehmungen
Gemeindesaal inkl. Küche, Foyer und
Nebenräume

Fr. 150.-- pro Tag

Einheimische

Gemeindesaal

1. Tag Jeder weitere Tag

Fr. 200.-- Fr. 100.--

Küche

Fr. 50.-- Fr. 50.--

Foyer

Fr. 50.-- Fr. 50.--

Dusche/Garderobe

Fr. 50.-- Fr. 50.--

Beamer

Fr. 20.-- Fr. 0.--

Internet

Fr. 20.-- Fr. 0.--

Auswärtige

Gemeindesaal

Fr. 350.-- Fr. 100.--

Küche

Fr. 100.-- Fr. 50.--

Foyer

Fr. 100.-- Fr. 50.--

Dusche/Garderobe

Fr. 100.-- Fr. 50.--

Beamer

Fr. 30.-- Fr. 0.--

Internet

Fr. 30.-- Fr. 0.--

Bei diesen Gebührenansätzen wird vorausgesetzt, dass der Organisator die Reinigung der Räumlichkeiten selbst besorgt. Muss durch den Hauswart eine Nachreinigung vorgenommen werden, wird der Mehraufwand nach Zeitaufwand (Ansatz gemäss Aufwandgebühr I im Gebührenreglement) verrechnet.

Art. 12

Zuschläge für zusätzliche Installationen

¹ Wenn für Veranstaltungen zusätzliche Einrichtungen mit Elektrizitätsanschluss installiert werden, wird pro Anlass ein Zuschlag von Fr. 100.-- erhoben.

² Das Anbringen der Bodenabdeckung (Turnhalle und/oder Gemeindesaal) wird nach Zeitaufwand (Ansatz gemäss Aufwandgebühr I im Gebührenreglement) verrechnet.

IV. Schulhaus

Art. 13

Schulhaus

Für die Benützung von Räumen im Schulhaus muss die Bewilligung der Schul- und Kindergartenkommission eingeholt werden. Sie bestimmt den Tarif.

V. Spiel- und Sportplatz

Art. 14

Während den Schulferien und an den Wochenenden wird der Hartplatz für das gebührenpflichtige Parkieren belegt.

VI. Gebührenfreie Raumbenützung

Art. 15

Schule und Kindergarten	¹ Die Benützung der Räume im Gemeindesaal durch die Schule und den Kindergarten ist unentgeltlich. Sie untersteht aber auch der Reservationspflicht.
Gemeinnützige Veranstaltung	² Von einer Gebührenpflicht sind die gemeinnützigen (als gemeinnützig wird eine Tätigkeit bezeichnet, die direkt und ausschliesslich darauf abzielt, das allgemeine Wohl zu fördern und dabei keine eigenen Interessen in materieller und wirtschaftlicher Hinsicht verfolgt) Veranstaltungen befreit.
Kandersteg Tourismus	³ Für die von Kandersteg Tourismus organisierten regelmässigen Gästeabende, welche vor allem von den Dorfvereinen bestritten werden muss keine Saalmiete bezahlt werden.
Übungen der Dorfvereine für den Unterhaltungsabend	⁴ Die Benützung der Bühne im Gemeindesaal durch die Dorfvereine für die Proben des Unterhaltungsabends ist unentgeltlich. Die Reservation ist rechtzeitig im Voraus anzumelden.
Reduktion und Erlass von Tarifen	⁵ Auf Gesuch hin entscheiden a) das zuständige Ressort des Gemeinderates bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.- b) der Gemeinderat ab einem Betrag von Fr. 500.- über eine Reduktion oder einen Erlass von Tarifen für Fälle, die in Art. 15 der vorliegenden Verordnung nicht bereits geregelt sind. ¹⁾

Art. 16

Mietvereinbarung	Mit der Benützung der Lokalitäten anerkennt der Mieter die in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen und Auflagen. Die Mietvereinbarung regelt die Details.
------------------	---

Art. 17

Inkraftsetzung	¹ Die Gebührenverordnung und die Benützungsbestimmungen für Turnhalle, Gemeindesaal und Schulhaus gelten ab 1. Januar 2011. ² Der Gebührentarif und die Benützungsbestimmungen für Turnhalle, Kongress-Saal und Schulhaus vom 4. Dezember 2002 werden hiermit aufgehoben.
----------------	--

- ³ Die Änderungen ¹⁾
– wurde vom Gemeinderat am 16.12.2020 verabschiedet;
treten am 1.1.2021 in Kraft. ¹⁾

Kandersteg, 24. November 2010

Namens des Gemeinderates

sig. F. Röstli sig. E. Germann
Gemeinderat Sekretär

Bescheinigung

Der Gemeindebeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 10. Februar 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Germann

Genehmigung

Die Änderungen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16.12.2020 beraten und beschlossen. ¹⁾

Kandersteg, 29. Dezember 2020

Namens des Gemeinderates

U. Weibel A. Allenbach
Präsident Sekretärin